

## **GESCHÄFTSORDNUNG des KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Geschäftsordnung bestimmt das Vorgehen, nach der Tagungen / Sitzungen und Versammlungen (im weiteren Tagungen) des **KFV Mecklenburgische Seenplatte** durchgeführt werden. Sie hat Gültigkeit für den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag, für die Tagungen des Vorstandes und der weiteren Organe.
2. Die Tagungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und ergebnisorientiert umzusetzen.
3. Die Tagungen nebst Diskussionen sollen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und sind durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

### **§ 2**

#### **Einberufungen von Tagungen, Einladungen**

1. Die Einberufung von Verbandstagen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Der Vorstand bestimmt Art und Weise der Einberufung von Tagungen selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung.
3. Zu Tagungen sollen den Teilnehmern schriftliche Einladungen (zulässig sind auch E-Mail Benachrichtigungen) mindestens 7 Tage vorher zugehen. Mündliche Einladungen sind zulässig. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.

### **§ 3**

#### **Leitung von Tagungen**

1. Tagungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, von Vorsitzenden der Organe, deren Stellvertreter bzw. einem beauftragten Mitglied des Organs eröffnet und geleitet.
2. Die Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, richtet sich nach der Satzung. Der Vorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Verantwortlichen. Der Verbandstag wird mit der Feststellung eröffnet, dass er ordnungsgemäß einberufen ist. Abgestimmt wird nur mit Stimmkarte. Stimmübertragung beim Verbandstag ist nicht möglich. Bei Entlastung am Verbandstag übernimmt der gewählte Wahlleiter bis zur Neuwahl die Versammlungsleitung.
4. Der Tagungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Wird eine Änderung nicht beschlossen, ist die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarte mit Gegenprobe. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er muss es tun, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

#### **§ 4**

#### **Reden**

1. Der Versammlungsleiter hat zu jedem Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge der Antragstellung das Wort zu erteilen. Zum gleichen Tagesordnungspunkt kann ein Redner nicht zweimal sprechen. Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Keiner darf das Wort nehmen, ohne darum nachgesucht und dieses vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Über Anträge auf Redezeit ist ohne Aussprache abzustimmen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung einer Sache, zu einer die Sache betreffende Fragestellung, muss das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Abstimmung gestattet.
3. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht, oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einer vorherigen Ermahnung das Wort entziehen. Gleiches kommt zur Anwendung, wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt.

#### **§5**

#### **Anträge**

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Einbringung beim Tagungsleiter als Dringlichkeitsanträge nur mit Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Tagungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller dieses begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

2. Der Tagungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall bestimmt der Tagungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
3. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen beim Verbandstag richtet sich nach der Satzung.
4. Zur Annahme eines Antrages im Vorstand und in den Organen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 6 Protokolle**

1. Über den Verbandstag und die Sitzungen der Organe des Kreisfußballverbandes ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des betreffenden Organes des Kreisfußballverbandes zu bestätigen.
3. Die Protokolle, nebst Anlage dazu, sind zu verwahren.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

1. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, steht freier Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Kreisfußballverbandes und seinen Vereinen und Clubs zu.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, erhalten einen Ausweis. Dieser ist beim Ausscheiden aus dem Amt zurückzugeben.

### **§ 8 Schriftverkehr/elektronischer Rechtsverkehr**

Die Übermittlung von Schriftverkehr auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) ist möglich. Wenn die Übermittlung von Schriftverkehr auf elektronischem Weg, sofern zulässig, erfolgt, gilt dieser mit der Einstellung im elektronischen Postfach als zugestellt.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung ist durch den 2.Ordentlichen Verbandstag am 25.01.2014 in Penzlin mit den Änderungen bestätigt worden und tritt in dieser Form danach sofort in Kraft.